

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

Nr. 176. Mittwoch, den 25. Juni 1823.

**Wohlgemeinter Rath, wie das Schreien beim Sandverkauf abzustellen seyn dürfte.**

(Eingefandt von einem Bürger Leipzigs.)

Alles will in der Welt leben, und jeder sucht seinen Nahrungszweig auf verschiedene Weise, wie wir dieses besonders in unserer Stadt täglich wahrnehmen; und es wäre ungerecht, wenn wir Jemanden, sobald es nur auf eine ehrliche Weise geschieht, darin stören und hemmen wollten. Auch unsere gerechte und weise Obrigkeit erlaubt gern jeden redlichen Erwerbszweig, und wäre selbiger auch noch so unbedeutend, um dadurch mehr Concurrnz zu bewirken, damit das Publikum die nothwendigen und alltäglichen Bedürfnisse, auf möglichst billigem und wohlfeilem Wege erhalten kann, ohne dabei auf das oft unnöthige Râsonnement des Nahrungsneides zu achten.

Zu den kärglichsten Verdiensten gehört ohnstreitig das Gewerbe des armen Sandbauers, das man an seinem Schiff und Geschirre erkennt. Das Herz thut jedem Gefühlvollen wehe, wenn er die alten Gerippe von Pferden, die vielleicht die Ehre hatten, noch vor kurzer Zeit mit zu den elegantesten Equipagen gebraucht zu werden, oder einem galanten Herrn vor dem schönen Geschlecht

vorbei zu paradiren, im elendesten Zustande durch die Stadt schleppen sieht.

Der Verkauf des Sandes war früher, wie noch jetzt, in den sogenannten kleinen bürgerlichen Nahrungen, allein da jetzt alltâglich ein Wagen dem andern damit entgegen kommt, so können freilich die bürgerliche Nahrung Treibenden wenig mehr davon absetzen, und viele beschâftigen sich deshalb gar nicht mehr damit.

Um nun weder dieselbe noch die Sandbauern zu beeintrâchtigen, wäre wohl folgender Vorschlag zu beherzigen:

Daß Jeder, welcher Sand zum Verkauf in die Stadt brächte, in der Vorstadt, es sey außer oder in den Messen, auf einen gewissen Platz gewiesen würde, und Jeder, der solchen kaufen wollte, von dort aus selbigen erhandeln müßte, es möchte dies nun Fuder- oder Seltenweise geschehen. Der Sandbauer würde eher dabei gewinnen als verlieren, und der Bürgerliche-Nahrungtreibende desgleichen. Wer ein ganzes Fuder kauft, zahlt gewöhnlich für die Gelte 8 und 9 Pfennige; verkauft aber der Bauer einzeln, so läßt er solche nicht anders als für 1 Groschen. Verkauft er aber Sechser- und Dreierweise, so giebt er nicht mehr als der bürgerliche Nahrungtreibende, davor muß er aber dem Jungen, welcher den Sand